



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Herrn Präsidenten
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Strehlow
Gesch.Z.: MLUL-54-
3844/2+12#184587/2021

Hausruf: +49 331 866-7236
Fax: +49 331 866-7241

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
stefan.Strehlow@MLUK.Brandenburg.de



Potsdam, 1. Februar 2022

Anwendung der Neufassung des LAI-Beschlusses zur Zahlung des Formaldehydbonus (Stand 11.09.2020) sowie der Vollzugshinweise - Erläuterungen und Konkretisierungen zur Neufassung des LAI-Beschlusses zur Zahlung des Formaldehydbonus (Stand: 11.09.2020)

Geltung und Aufhebung des Erlasses vom 18. April 2016 Begrenzung der Emissionen von Formaldehyd

Die 44. BImSchV stellt seit 2019 Anforderungen sowohl an alle genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt als auch an genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, einschließlich *gemeinsamer Feuerungsanlagen i. S. v. § 4 der 44. BImSchV*, die Biogas als Brennstoff einsetzen (§ 16 Emissionsgrenzwerte, § 24 Messungen an Verbrennungsmotoranlagen, § 39 Übergangsvorschriften). Die Übergangsfristen der LAI-Vollzugsempfehlungen Formaldehyd (Stand 09.12.2015) für Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas betrieben werden, sind im Jahr 2020 abgelaufen. Daraufhin hat die LAI den Beschluss zur Zahlung des Formaldehydbonus¹ neugefasst und veröffentlicht.

Allerdings ergeben sich für die praktische Umsetzung Fragen insbesondere hinsichtlich konkreter technischer und messtechnischer Nachweise, die für eine behördliche Bestätigung des Anspruchs auf die Zusatzvergütung zu erbringen sind. Die LAI hat sich hierzu auf die beigefügten „Vollzugshinweise - Erläuterungen und

¹ Emissionsminimierungsbonus (auch Formaldehyd-Bonus genannt) nach EEG 2009. Anspruch haben a) baurechtlich genehmigten Bestandsanlagen deren Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2009 erfolgte und b) immissionsschutzrechtlich genehmigte Neuanlagen (im Sinne des EEG 2009) deren Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2011 erfolgte.

Dienstgebäude	Telefon Zentrale	Fax Poststelle MLUK	Haltestellen	Linien
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Lindenstraße 34a	14467 Potsdam 14467 Potsdam	+49 331 866-0	+49 331 866-7070	Alter Markt / Landtag Schloßstraße
				Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99 Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 650, 695, X15

Konkretisierungen zur Neufassung des LAI-Beschlusses zur Zahlung des Formaldehydbonus (Stand: 11.09.2020)“ (*Vollzugshinweise 2021*) verständigt, die ich Ihnen hiermit zur sofortigen Anwendung zur Kenntnis gebe. Die *Vollzugshinweise 2021* sollen in allen Ländern als Mindeststandard angewendet werden.

Ich weise darauf hin, dass die Übergangsregelungen des **Erlasses zur Begrenzung der Emissionen von Formaldehyd vom 18. April 2016 und der Anlage Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015), Anlage 1** für Zündstrahl- oder Magermotoren abgelaufen und nicht mehr anzuwenden sind.

Der **Erlas zur Begrenzung der Emissionen von Formaldehyd vom 18. April 2016** tritt mit Inkrafttreten der TA Luft am 1. Dezember 2021 außer Kraft.

Nachfolgend ergehen einige Hinweise zu den *Vollzugshinweisen 2021*.

a) Grundsätzlich beschränkt sich die Tätigkeit des LfU bei der Bescheinigung der Anspruchsvoraussetzung gemäß EEG auf Prüfung des von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41.BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41.BImSchV bekanntgegebene Stelle (Messinstitut i.S.d. VDMA-Einheitsblattes 6299) vorgelegten LAI-Messberichtes sowie der Zusatzangaben zum Formaldehydbonus nach dem Anhang der *Vollzugshinweise 2021*. Maßgeblich bleibt in jedem Fall der messtechnische Nachweis der Einhaltung des Emissionswertes von 20 mg/m³ Formaldehyd (bezogen auf 5% O₂).

Die Nachweisführung zur Gewährung der Zusatzvergütung erfolgt motorscharf, d.h. für jeden einzelnen Motor gesondert.

b) Die *Vollzugshinweise* sehen vor, dass die Anforderungen des LAI-Beschlusses bis zum 1.1.2022 für alle Einzelmotoranlagen umgesetzt sein müssen (sowohl für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige als auch für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen). Aufgrund von Lieferengpässen, zum Beispiel bei NOx-Sensorik mit Auswertung kann im Einzelfall durch die Behörde eine einmalige Fristverlängerung von speziellen Anforderungen des LAI-Beschlusses unter folgenden Bedingungen gewährt werden.

- Der Messtermin muss vor dem 01.01.2023 liegen
- Mit der Messung wird eine verbindliche Beauftragung zum Einbau und der Inbetriebnahme der nachgelieferten Komponente, sowie die verbindliche Bestellung beim Hersteller vorgelegt.
- Der Hersteller muss die Nachlieferung bis zum 31.12.2022 bestätigen und plausibel erklären, dass eine Lieferung bis zum Messtermin nicht möglich war.

Grundsätzlich gilt, dass die Nachweisführung für jede Einzelmotoranlage erforderlich ist.

c) Motoren, die nicht in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fallen, darunter auch gemeinsame Verbrennungsmotoranlagen/ Biogas-BHKW nach 4. BImSchV,

deren Motoren nicht nach § 4 der 44. BImSchV aggregieren, sollen die Forderung der Nummer 2 des LAI Beschlusses nach einer Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Temperatur), ebenso erfüllen wie Anlagen, die der 44. BImSchV unterliegen, jedoch abweichend erst ab dem 01.01.2023. Gleiches gilt für die Nachrüstung dieser Anlagen mit einer Zugangsbeschränkung der Steuerung (Nummer 1a der *Vollzugshinweise 2021*). Dabei handelt es sich um verhältnismäßige Forderungen, die dem Stand der Technik für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechen (§ 22 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG). Nach Nr. 6 des LAI-Beschlusses ist eine NOx-Überwachung für diese Anlagen nicht erforderlich.

d) Hinsichtlich der Verplombung stellen die *Vollzugshinweise 2021* in Nummer 2 klar, dass es sich hierbei um das Entfernen oder Anbringen von Plomben handelt. Die Verplombung des Oxidationskatalysators wird gefordert und soll dokumentiert werden um zu garantieren, dass der Katalysator in der Abgasleitung verblieben ist oder nur zu bestimmten Zwecken ausgebaut wurde. Die Eintragung der Entfernung oder Anbringung von Plomben in das Logbuch nach Nr. 5.1.1 Nr. 9 der VDMA 6299 hat durch denselben Servicebefugten zu erfolgen, der die Entfernung oder Anbringung der Plombe vorgenommen hat.

e) Die Temperaturüberwachung mittels Sensor ist gemäß Nummer 3 der *Vollzugshinweise 2021* ab dem Jahr 2022 zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzvergütung. Für Anlagen, die nicht der 44. BImSchV unterliegen, ist dies das Jahr 2023. Wird die herstellerepezifische Maximaltemperatur des Oxidationskatalysators nachweislich nicht eingehalten, das heißt, gemäß der „Dokumentation Temperaturüberwachung Oxidationskatalysator – VDMA 6299 Nr. 5.4.1“ (Anhang) erfolgte keine Abhilfe in angemessenem Zeitraum, kann der Formaldehydbonus nicht gewährt werden. Bei Störungen der Abgasreinigungseinrichtung müssen Maßnahmen ergriffen und dokumentiert werden. Relevant für den störungsfreien Betrieb des Oxidationskatalysators sind die nachfolgenden Herstellerangaben:

- Niedrigste Betriebstemperatur
- Maximal zulässige Betriebstemperatur
- Temperatur, bei deren Überschreitung eine Schädigung des Oxidationskatalysators nicht ausgeschlossen werden kann

Eine Über- oder Unterschreitung der nach Herstellerangaben zulässigen Betriebstemperaturen von in Summe bis zu 400 h/a ist dabei zulässig. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Überschreitung derjenigen Temperatur, bei deren Überschreitung eine Schädigung des Katalysators nicht ausgeschlossen werden kann.

f) In Nummer 5 der *Vollzugshinweise 2021* wird die dauerhafte Einhaltung des NO_x-Grenzwerts für den Vollzug operationalisiert. Sofern aufgrund des Einbaus der NO_x-Erfassung nicht für den gesamten zurückliegenden Zeitraum zwischen den jährlichen Einzelmessungen (rollierender Betrachtungszeitraum) Tagesmittelwerte

für NO_x vorliegen, gilt die 5%-Regelung der Nr. 5 Abs. 3 LAI-Vollzugshinweise für den Zeitraum seit der Inbetriebnahme der NO_x-Sensorik.

g) Zur Dokumentation ist der Anhang A nach Nr. 6 der Vollzugshinweise der LAI zu verwenden.

h) Die in den *Vollzugshinweisen 2021* getroffenen Regelungen und technische Anforderungen (Verplombung, Temperaturüberwachung, Schwefelgehalt, Überwachung der dauerhaften Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffoxide, usw.) sind auch für Motoren zu übernehmen, die der 44. BImSchV unterliegen und die den Formaldehydbonus nicht erhalten.

Im Auftrag


Axel Steffen